



Merkblatt für Tierhaltung in Mietwohnungen

Allgemein gültig:

- Es ist unbedingt dafür zu sorgen, dass die Haustiere ihre Bedürfnisse keinesfalls in den Rasenflächen und in der Überbauung verrichten können, auch nicht zur Nachtzeit.
- Für Beschädigungen in der Wohnung und übermässige Beschmutzung der öffentlichen Räume sind die Mieter vollumfänglich haftbar.
- Der Mieter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch die Tierhaltung die Hausruhe nicht gestört wird.
- Eine Bewilligung erfolgt auf Zusehen hin. Der Vermieter behält sich das Recht vor, diese jederzeit widerrufen zu können. Als Grundlage für diesen Widerruf dient Art. 10 Abs. 3 der Allgemeinen Bedingungen zum Mietvertrag. Es liegt somit im Interesse der Mieter, dafür zu sorgen, dass kein Anlass zu berechtigten Reklamationen entsteht. Die Mieter müssen sich bewusst sein, dass nicht jedermann Tierfreund ist.
- **Jeder Fall wird individuell geprüft. Der definitive Entscheid für eine Zustimmung oder Ablehnung liegt bei der Verwaltung.**

Zusätzliche Bedingungen Hund:

- Der Hund ist im Hause und in der näheren Umgebung ohne Ausnahme an der Leine zu halten.
- Der Hund soll nie längere Zeit allein in der Wohnung eingesperrt sein.

Zusätzliche Bedingung Katze:

- An der Fassade oder sonst wo am Gebäude darf keine Katzenleiter angebracht werden.